

An alle Stadtverwaltungen, Gemeinden und Verwaltungsbezirke

Infobrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige Informationen zum Thema: **„Ich will ein Gewerbe ausüben. Muss ich mich auch beim Finanzamt melden?“**- mitteilen.

Ein Gewerbe muss bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (Rathaus) angemeldet werden, in der der Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet wird (§138 AO – Anzeige der Erwerbstätigkeit)

Die Betriebseröffnung ist dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats mitzuteilen (§138 Absatz 1b in Verbindung mit Absatz 4 AO).

Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunternehmen muss elektronisch beim Finanzamt vorliegen.

Erst dann kann das Finanzamt die Steuernummer vergeben.

Unter der per Brief an den Steuerkunden mitgeteilten Steuernummer geben die Gewerbetreibenden dann **elektronisch** ihre Steuererklärungen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen und ggf. ihre Lohnsteueranmeldungen ab.

Die **eventuell** benötigte USt ID Nr. wird separat per Post vom „Bundeszentralamt für Steuern“ aus Saarlouis zugestellt.

Handelt es sich um eine **freiberufliche Tätigkeit** z.Bsp als Architekt oder Dozent bedarf es keiner Gewerbeanmeldung. Unabhängig davon muss die Aufnahme dem zuständigen Finanzamt -wie oben beschrieben-mitgeteilt werden.

Bei Gründung einer Personengesellschaft, Arbeitsgemeinschaft oder Kapitalgesellschaft wird der elektronische Fragebogen zur steuerlichen Erfassung:

- Gründung einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft,
 - Körperschaft nach ausländischem Recht,
 - Gründung einer Personengesellschaft
- oder
- Beteiligung an einer Personengesellschaft ausgefüllt

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Finanzamts unter dem Suchbegriff „Gewerbeanmeldung“.

Einen Flyer zum elektronischen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung finden Sie im Anhang dieses Infoschreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt